

Allgemeines Preisblatt

für die Ersatzversorgung mit Erdgas
Preise gültig ab dem 01.01.2026

Die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) liefert Erdgas in der Ersatzversorgung für Kunden, die Erdgas

- überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt entnehmen oder
- für den Eigenverbrauch zu beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken entnehmen und deren Gasentnahmen mittels Standardlastprofilmesseinrichtung erfasst werden,

zu folgenden allgemeinen Preisen:

1 Allgemeine Gaspreise

Preisstufe 1 bis 4 306 kWh Jahresverbrauch

	netto		brutto	
Arbeitspreis	12,79	Cent/kWh	15,22	Cent/kWh
Grundpreis	33,36	EUR/Jahr	39,70	EUR/Jahr

Preisstufe 2 ab 4 307 kWh Jahresverbrauch

	netto		brutto	
Arbeitspreis	10,58	Cent/kWh	12,59	Cent/kWh
Grundpreis	128,52	EUR/Jahr	152,94	EUR/Jahr

Preisstufe 3 ab 10 219 kWh Jahresverbrauch

	netto		brutto	
Arbeitspreis	10,25	Cent/kWh	12,20	Cent/kWh
Grundpreis	162,24	EUR/Jahr	193,07	EUR/Jahr
bis 25 kW Nennwärmebelastung				
für jedes weitere kW Nennwärmebelastung	3,72	EUR/Jahr	4,43	EUR/Jahr

Grundlage für die anzuwendende Jahresverbrauchsstufe ist die über eine Messeinrichtung erfasste Gasmenge. neu.sw bietet den Service, zum Ende einer Abrechnungsperiode für den Verbrauch in den Preisstufen die preiswerteste Variante (Bestpreis) abzurechnen.

1.1 Preisbestandteile

Folgende Belastungen sind Kalkulationsbestandteile des Gaspreises:

	netto
Energiesteuer	0,550 Cent/kWh
Konzessionsabgabe ¹	0,270 Cent/kWh
Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten (CO ₂ -Preis) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	1,179 Cent/kWh
Gasspeicherumlage	0,000 Cent/kWh

Der Saldo aus Energiesteuer, Konzessionsabgabe und CO₂-Preis beträgt 1,999 Cent/kWh. Weiterhin in den Preisen enthalten sind Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt und die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Ersatzversorger neu.sw in Rechnung gestellt werden – sowie die Kosten für die Abrechnung.

1.2 Umsatzsteuer

Das Brutto-Entgelt ergibt sich aus dem Netto-Entgelt, zu dem die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zzt. 19 %, berechnet wird. Es ist zu beachten, dass die Bruttopreise kaufmännisch gerundet sind.

¹ Die maßgeblichen Höchstbeträge betragen bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,51 Cent/kWh und in Gemeinden bis 100.000 Einwohner 0,61 Cent/kWh sowie bei sonstigen Tarifierungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,22 Cent/kWh und in Gemeinden bis 100.000 Einwohner 0,27 Cent/kWh. Vereinbarungen, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, genießen Vorrang.

2 Abrechnung und Bezahlung

Der Verbrauch wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Rechte des Kunden nach § 40 Absatz 3 EnWG bleiben unberührt.

3 Sonstige Leistungen

Sonstige, nicht mit den Preisen für Erdgas abgegoltene Leistungen/Kosten (z. B. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung) trägt der Kunde, soweit er diese verursacht hat. Die Kosten werden pauschal gemäß den jeweils geltenden „Ergänzenden Bedingungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ nebst Anlage – Preisblatt – berechnet.

4 Service

Die Öffnungszeiten unseres Kundenbüros im Marien-Carrée am Marktplatz sowie unseres telefonischen Kundenservices finden Sie unter: www.neu-sw.de/service.

Der technische Entstördienst unter der Rufnummer 0395 3500-111 steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

5 Gültigkeit

Die Allgemeinen Preise für die Ersatzversorgung mit Erdgas treten ab 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Erdgas vom 01.01.2025 ihre Gültigkeit. Änderungen der Allgemeinen Preise werden nach Veröffentlichung auf der Internetseite von neu.sw wirksam.

6 Hinweis nach § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV)

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparungen sowie Ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Weitere Informationen erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur unter www.energieeffizienz-online.info.